

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

515-V60-10-4450 / 26_§ 40 1a LFGB

Datum der Veröffentlichung: **8. Mai 2026**

Betriebsbezeichnung: **Ali Baba Köz Grill**

Anschrift: **Lindenhofstr. 44,
28237 Bremen**

Feststellungstag: **17. März 2026**

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

Irreführung / Täuschung bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln

Sowohl im Speisekartenflyer als auch auf der Speisetafel wurde „Weichkäse“ angeboten. Nach Nachfrage, welcher Käse als Weichkäse verarbeitet und ausgegeben wird, wurde das Produkt **Kombi White** vorgelegt.

Combi White ist eine Lebensmittelzubereitung aus Magermilch und Pflanzenfett, es handelt sich nicht um einen Käse. Es befand sich kein Weichkäse im Betrieb.

Diverse Hygienemängel

Am Handwaschbecken in der Küche war kein Einmalpapierhandtücher und im Imbissbereich fehlte Handseife zur hygienischen Handreinigung. Zudem war der vorhandene Spender defekt und nicht nutzbar. Somit waren eine hygienische Reinigung und Trocknung der Hände nicht im erforderlichen Maße möglich.

Es wurden Teigrohlinge mit nicht lebensmittelechten gelben Müllsäcken abgedeckt. Die Druckerschwärze der Abfallsäcke kontaminierten sichtbar die Teigrohlinge. Zudem kann durch enthaltene Weichmacher in den Plastiksäcken weitere Kontaminationen der Teigrohlinge erfolgen.

Der Fleischwolf, welcher in der Küche stand, war im Bereich der Schneckenfassung und im kompletten inneren Bereich massiv mit älteren, teils gelblich-dunklen und angetrockneten Lebensmittelresten verunreinigt. Zudem roch die Maschine stark nach altem, verwestem Fleisch. Eine Reinigung und Desinfektion der Maschine hatten augenscheinlich bereits seit längerer Zeit nicht stattgefunden. Adäquate Reinigungsutensilien waren zudem im Gesamtbetrieb nicht vorhanden.

Die Teigknetmaschine, welche im Fußbodenbereich der Küche stand, war insbesondere im Bereich der Knetspindel, somit direkt über dem Teigkessel, mit älteren, gelblich-dunklen angetrockneten Teigresten verunreinigt.

Es wurde ein verunreinigter **Malerpinsel**, welcher nicht lebensmittelecht war, zur Bearbeitung von Lebensmitteln eingesetzt, hier zum Bestreichen der Teiglinge. Es bestand die erhebliche Gefahr, dass die Lebensmittel (hier Teigrohlinge) einer Gefahr der nachteiligen Beeinflussung durch sich lösende Pinselhaare oder anderen Kontaminanten ausgesetzt wurden.

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

515-V60-10-4450 / 26_§ 40 1a LFGB

Rechtsgrundlage:

**Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die
Kennzeichnung von Lebensmitteln;
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über
Lebensmittelhygiene;
Lebensmittelhygieneverordnung**

Hinweis zur Mängelbeseitigung:
(Mängel behoben am)

17. März 2026

Löschdatum:

8. November 2026